



FISCHEREIORDNUNG Revier MARCH I/3 KRAN *Jugendliche(r)* 2016

Bei der Fischereiausübung ist die Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht) unbedingt mitzuführen und die einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedsbuches, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz strikte zu beachten.

Die Fischerei ist mittels Krandaubel gestattet.

An der Krananlage müssen Daubelnetze vom 01.04. bis 31.10. montiert bleiben.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Die Ausübung der Daubelfischerei ist nur im Marchfluß gestattet.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden.

Ein Maßband ist mitzuführen und zu verwenden.

Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 15 Stück Karpfen oder Schleien und 10 Stück Raubfische wie Hechte, Zander (Schill), Welse, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen, Huchen, pro Jahr.

Pro Tag darf ein Stück der o.a. Fische, sowie zusätzlich 10 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 1 Stück Aalrutte angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag ein Stück gefangen und angeeignet wurde ist die Daubelfischerei unverzüglich einzustellen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen der Krandaubel vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtermäßig zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.